HAUSHALTSSATZUNG-ENTWURF nach 1.VN

der Stadt Königstein im Taunus für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hes	sischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 07.03.20	005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert das Gesetz vom
07.05.2020 (GVBl. I S. 3	318), hat die Stadtverordnetenversammlung
am	folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

iii Ligebiiisiiausiiait	
im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen mit einem Saldo von	- 49.456.900,00 EUR 49.296.260,00 EUR -160.640,00 EUR
im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	- 750.000,00 EUR 53.100,00 EUR - 696.900,00 EUR
mit einem Überschuss von	-857.540,00 EUR
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.392.200,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf mit einem Saldo	2.770.100,00 EUR -8.455.000,00 EUR -5.684.900,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo	5.684.900,00 EUR -1.824.800,00 EUR 3.860.100,00 EUR
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-5.217.000,00 EUR
festgesetzt.	

Der Gesamtbetrag der Kredite,	deren Aufnahme	im Haushaltsjahr	[.] 2022 zur Fi	nanzierung vor
Investitionen und Investitionsförde	erungsmaßnahmei	n erforderlich ist,	wird auf 5.6	84.900,00 EUR
festgesetzt.				

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer B auf

540 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

380 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan**.

§ 8

- 1. Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte bilden entsprechend den Regelungen des § 4 GemHVO Budgets.
- 2. Budgetzeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr (01.01. bis 31.12.).

Königstein im Taunus, den	Bürgermeister
---------------------------	---------------

Leonhard Helm